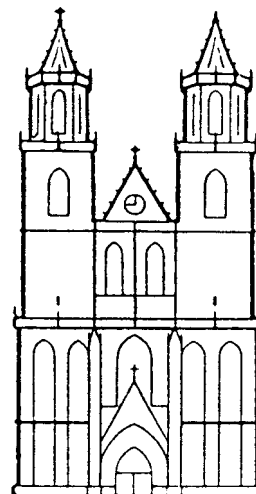


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE DER KIRCHENPROVINZ SACHSEN



2004

Magdeburg, den 15. März

Heft 3

Inhalt

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	21	C. Personalmeldungen	26
24. KG zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes	21	D. Stellenausschreibungen	27
25. KG zur Änderung der Disziplinarverordnung	22	E. Bekanntmachungen und Mitteilungen	27
26. KG zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes	22	7. Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	27
27. Aufhebung der Friedhofsverordnung	23	8. Nachtrag zum Fortbildungsplan - Fortbildungsangebot Ökumenische Weiterbildung zu Umweltmentoren in Kirchengemeinden	27
28. Zweite VO zur Änderung der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung	23	9. Einladung zum Grundkurs „Grundlagen der Notfallseelsorge/ Krisenintervention- Erste Hilfe für die Seele“	28
29. Dritte VO zur Änderung der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung	24		
30. Friedhofsrecht (VwODVO)	24		
31. Errichtung von Stellen	26		

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

24. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD S. 403), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie erhalten Wartegeld nach Maßgabe der besonderen kirchengesetzlichen Bestimmungen.

2. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „des Untersuchungsführers“ durch „der ermittelnden Person“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstfähigkeit fest, so hat sie das Verfahren einzustellen.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Stellt die nach § 67 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle die Dienstunfähigkeit fest, so ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der Ruhestand beginnt mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung mitgeteilt wird, frühestens jedoch zum Ablauf der Frist nach Absatz 4 Satz 1.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2003 in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Der Vorsitzende der
Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 18. Oktober 2003

Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

25. Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABI. EKD Seite 231), geändert durch die Verordnung vom 5. April 2000 (ABI. EKD Seite 191), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 3, § 5 Absatz 1, §§ 6, 7, 12 und 13 wird jeweils die Bezeichnung „Evangelische Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
2. In den §§ 1 und 3, § 5 Absatz 1, §§ 6, 7, 12 und 13 wird jeweils das Wort „Gliedkirche“ durch „Mitgliedskirche“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In den §§ 3, 7 und 12 wird jeweils die Bezeichnung „der Rat“ durch „das Präsidium“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. In § 5 Absatz 1 und § 6 wird jeweils das Wort „Synode“ durch „Vollkonferenz“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
5. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
(2) Die Mitglieder der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD von der Vollkonferenz, für die Mitgliedskirchen von deren Synoden berufen. Bei der Bildung gemeinsamer Disziplinarkammern ist in der Vereinbarung festzulegen, in welcher Weise die Berufungen auf die Vollkonferenz und die Synoden der beteiligten Kirchen verteilt werden. Für die Berufungen der Mitglieder der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD soll das Präsidium einen Vorschlag machen.
6. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Synode der Evangelischen Kirche der Union“ durch „Vollkonferenz“ ersetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003
Der Vorsitzende der
Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 18. Oktober 2003
Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

26. Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes Vom 18. Oktober 2003

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABI. EKD Seite 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Umstellung

der Wahrung vom 6. Juni 2001 (ABI. EKD Seite 379), wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, § 7 Absätze 1 und 5 sowie § 8 Absatz 4 wird jeweils die Bezeichnung „Evangelische Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
2. In den §§ 1, 2 und 4, § 5 Absatz 4, §§ 7 und 10 wird jeweils das Wort „Gliedkirche“ durch „Mitgliedskirche“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
3. In §§ 2 Absatz 4, 4 Absatz 4, 5 Absatz 4, 7 Absätze 3 und 5, 8 Absatz 4 und 65 Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „der Rat“ durch „das Präsidium“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
4. In §§ 4, 5, 7, 8, 10, 12, 19 und 22 wird jeweils die Bezeichnung „Kirchenleitung“ durch „Kirchenleitung (Landeskirchenrat, Kirchenausschuss, Rat der Landeskirche, Kirchenregierung, Moderamen der Gesamtsynode)“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
5. In den §§ 4, 7, 15 und 19 wird jeweils die Bezeichnung „Konsistorium (Landeskirchenamt)“ durch „Konsistorium (Landeskirchenamt, Oberkirchenrat, Kirchenkanzlei, Kirchenverwaltung, Landeskirchenrat, Synodalrat)“ in der jeweils zutreffenden grammatikalischen Form ersetzt.
6. § 5 wird ferner wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „werden“ die Worte „auf Vorschlag des Präsidiums von der Vollkonferenz oder“ eingefügt.
b) In Absatz 4 werden in Satz 1 hinter dem Wort „wählt“ die Worte „die Vollkonferenz oder“ und in Satz 2 hinter dem Wort „Tagung“ die Worte „der Vollkonferenz oder“ eingefügt.
7. In § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie in § 8 Absatz 4 werden jeweils die Worte „Synode der Evangelischen Kirche der Union“ durch „Vollkonferenz“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des Rates der Evangelischen Kirche der Union“ durch „der Vollkonferenz“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „der Rat, der“ durch „das Präsidium, das“ ersetzt.

§ 2

Nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 der Grundordnung tritt das Verwaltungsgerichtsgesetz für die Evangelische Landeskirche in Baden, die Bremische Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lippische Landeskirche, die Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) und die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) in Kraft, sofern die betreffende Mitgliedskirche diesem Kirchengesetz zugestimmt hat. Dadurch werden die vom Rat der Evangelischen Kirche der Union mit diesen Kirchen geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union jeweils aufgehoben.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 18. Oktober 2003
Der Vorsitzende der
Vollkonferenz
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Erfurt, den 18. Oktober 2003
Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Dr. Fischer

27. Aufhebung der Friedhofsverordnung

Die Kirchenleitung hat auf Grund Artikel 80 Absatz 2 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 3 der Grundordnung beschlossen:

Die Verordnung zu den kirchlichen Friedhöfen in der Kirchenprovinz Sachsen (Friedhofsverordnung) vom 9. Februar 1996 (ABl. S. 29) wird mit Wirkung vom 30. September 2003 aufgehoben.

Magdeburg, den 27. September 2003
FL-G 6302

Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Axel Noack
Bischof

28. Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung (VwODVO) Vom 26. August 2003

Auf Grund von § 156 Abs. 2 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. 2000 S. 148) sowie Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 3 der Grundordnung erläßt das Konsistorium folgende Verordnung: Die Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung (VwODVO) vom 5. September 2000 (ABl. S. 174), geändert am 19. Februar 2002 (ABl. S. 59), wird wie folgt geändert:

I.

1. Zu §§ 48 ff.:

Nummer 23. wird aufgehoben

2. Zu § 48:

Es wird eine neue Nummer 23.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Die Beteiligungsmöglichkeiten und -pflichten kommunaler Gebietskörperschaften an den Kosten der Unterhaltung, Erweiterung oder Neuanlage eines Friedhofs sind auf der Grundlage der Staatskirchenverträge und staatlichen Gesetze zu prüfen und ggf. geltend zu machen.“

3. Zu § 49 Abs. 3:

- Es wird eine neue Nummer 23.1.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Der Friedhofsträger hat durch Friedhofssatzung zu bestimmen, dass auf Wunsch eines Elternteils die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig ist, für die nach staatlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.“
- Es wird eine neue Nummer 23.1.2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.“

4. Zu § 51 Satz 2:

Es wird eine neue Nummer 23.1.3 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Sofern in Ausnahmefällen durch Urkunden nachweisbare, historisch begründete Erbgrabstellen vorhanden sind, ist darauf hinzuwirken, dass diese mit Einverständnis der Berechtigten in befristete Nutzungsrechte umgewandelt werden. Ist dies nicht möglich und enthält die Urkunde keine Bestimmung über die Kostenfreiheit für die Berechtigten, so sind die Berechtigten durch die Friedhofsgebührenordnung zur Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts zu verpflichten.“

5. Zu § 52 Abs. 1:

Es wird eine neue Nummer 23.1.4 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch haben die Träger kirchlicher Friedhöfe darauf hinzuwirken, dass bestehende kirchliche Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.“

6. Zu § 53 Abs. 1 Satz 1:

Es wird eine neue Nummer 23.2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Leitung und Verwaltung des Friedhofs können der kommunalen Gebietskörperschaft langfristig vertraglich übertragen werden. Grundlage ist ein Vertragsmuster des Konsistoriums. Der Vertrag

bedarf der Genehmigung durch das Kirchliche Verwaltungsamt. Das kirchliche Eigentum am Grundstück ist zu erhalten.“

7. Zu § 53 Abs. 3:

Es wird eine neue Nummer 25.0.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Für den Friedhof sind folgende Pläne und Verzeichnisse zu führen:

- Gesamtplan,
- Lageplan,
- Topographisches Grabregister (zweifach) mit Angaben über Nutzungsberechtigte, Nutzungszeit und Bestattungen sowie Bezeichnung, Größe und Lage der Grabstätte,
- Chronologisches Bestattungsregister,
- Inventarverzeichnis.

8. Zu § 53 Abs. 4:

Es wird eine neue Nummer 25.0.2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Dies kann eine kommunale Gebietskörperschaft, das Kirchliche Verwaltungsamt sowie ein Kirchlicher Zweckverband nach dem Kirchengesetz über Kirchliche Zweckverbände vom 26. November 2002 (ABl. S. 163) sein.“

9. Zu § 55 Abs. 2 Nr. 1:

Es wird eine neue Nummer 25.2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Genehmigungsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt.“

10. Zu § 55 Abs. 2 Nr. 3:

Es wird eine neue Nummer 25.3 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Für die rechtswirksame Veröffentlichung ist das Muster des Konsistoriums zu beachten.“

11. Zu § 56 Abs. 2 Nr. 1:

Es wird eine neue Nummer 25.4 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Genehmigungsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt.“

12. Zu § 56 Abs. 2 Nr. 3:

Es wird eine neue Nummer 25.5 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Für die rechtswirksame Veröffentlichung ist das Muster des Konsistoriums zu beachten.“

13. Zu § 56 Abs. 3:

- Es wird eine neue Nummer 25.6 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Die Friedhofsgebührenbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach dem Muster des Konsistoriums zu versehen.“
- Es wird eine neue Nummer 25.7 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Die Vollstreckung von Friedhofsgebühren, die ordnungsgemäß mit einem Friedhofsgebührenbescheid geltend gemacht wurden, erfolgt durch die zuständigen öffentlichen Vollstreckungsbehörden (z.B. Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften) im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.“

14. Zu § 57 Abs. 2:

Es wird eine neue Nummer 25.8 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Der Friedhofsträger kann die Zulassung von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig machen (fachliche und persönliche Eignung). Die Zulassung kann zeitlich befristet werden und ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Für die Zulassungsurkunde ist das Muster des Konsistoriums zu verwenden.“

15. Zu § 59 Abs. 1 Satz 1:

- Es wird eine neue Nummer 25.9 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Die Außerdienststellung eines kirchlichen Friedhofs bedarf der Genehmigung des Kirchlichen Verwaltungsamtes und ist dem Konsistorium anzuzeigen. Die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind von der beabsichtigten Schließung frühzeitig zu unterrichten. Die Außerdienststellung ist, sofern dies die landesgesetzlichen Regelungen vorsehen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.“
- Es wird eine neue Nummer 25.10 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Mit der Außerdienststellung erlischt das Recht auf Bestattungen nach dem für die Wirksamkeit der Außerdienststellung festgesetzten Zeitpunkt.“
- Es wird eine neue Nummer 25.11 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Die Außerdienststellung des Friedhofs ist nach dem Muster des Konsistoriums öffentlich bekannt zu machen. Nach Außerdienststellung ist vom Friedhofsträger weiterhin die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof zu gewährleisten.“

16. Zu § 59 Abs. 1 Satz 3:

Es wird eine neue Nummer 25.12 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Erhebliche Gründe für die Außerdienststellung und Entwidmung liegen insbesondere vor, wenn:

- a) Platz für weitere Bestattungen nicht vorhanden ist oder
- b) zwingende Gründe des öffentlichen Rechts dies vorsehen oder
- c) der Friedhof nicht mehr kostendeckend unterhalten werden kann.“

(2) Die Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und Ablauf aller Ruhefristen möglich.

17. Zu § 59 Abs. 2:

Es wird eine neue Nummer 25.13 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Soll der kirchliche Friedhof nach der Außerdienststellung einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeiten (Ruhezeiten) nach der letzten Bestattung einzuhalten. Hiernach soll eine angemessene Pietätsfrist (grundsätzlich etwa 10 Jahre) gewahrt werden.“

18. Zu § 59 Abs. 3 Nr. 1:

Es wird eine neue Nummer 25.14 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Genehmigungsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt.“

19. Zu § 59 Abs. 3 Nr. 3:

Es wird eine neue Nummer 25.15 eingefügt mit folgendem Wortlaut: „Für die rechtswirksame Veröffentlichung ist das Muster des Konsistoriums zu beachten.“

II. Der bisherige Anhang zu Anlage 1 der Friedhofsverordnung „Christliche Grabsymbole“ wird Anhang dieses Abschnitts der VwO.

III. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Magdeburg, den 26. August 2003
FL-G 6302

Konsistorium
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Andrae
Konsistorialpräsidentin

**29. Dritte Verordnung zur Änderung der Verwaltungordnungsdurchführungsverordnung (VwODVO)
Vom 13. Januar 2004**

Auf Grund von § 156 Abs. 2 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. 2000 S. 148) sowie von Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 3 der Grundordnung erläßt das Konsistorium folgende Verordnung:

I. Die Verwaltungordnungsdurchführungsverordnung (VwODVO) vom 5. September 2000 (ABl. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. August 2003 (ABl. S. 23) wird wie folgt geändert:

Zu § 30 Abs. 1 Sätze 3 und 4

Die Nummer 18.2. erhält folgende Fassung:

„Erweist sich ein Grundstückstausch oder Erwerb eines gleichwertigen Grundstücks als nicht möglich, so erfolgt eine Beteiligung am Landwirtschaftsfonds der Kirchenprovinz Sachsen.

Der Umfang der Beteiligung entspricht dem Wert des veräußerten Grundstücks. Bei der Erzielung von Baulandpreisen für unbebaute Grundstücke sind mindestens 50 vom Hundert des Veräußerungserlöses in den Landwirtschaftsfonds einzubringen. Der restliche Veräußerungserlös ist zugunsten des betreffenden Zweckvermögens als Kapitalvermögen anzulegen...“.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2004 in Kraft.

Magdeburg, den 13. Januar 2004
FL-G 6001

Konsistorium
der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Andrae
Konsistorialpräsidentin

30. Friedhofsrecht (Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung)

Zur besseren Handhabung sowie zur Erleichterung des praktischen Umgangs mit dem ab dem 1. Oktober 2003 in unserer Kirchenprovinz geltenden neuen Friedhofsrecht geben wir nachstehend die Verwaltungordnungsdurchführungsverordnung (VwODV) vom 26. August 2003 zum Abschnitt 2.3 „Friedhöfe“ der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) wie folgt bekannt:

Magdeburg, den 26. August 2003
FL-G 6302

Im Auftrag
Mahlstedt

2.3. Friedhöfe

Zu §§ 48 ff.:
23. aufgehoben

§ 48
Friedhöfe

Kirchengemeinden und Verbände haben das Recht, Friedhöfe in eigener Verwaltung zu unterhalten, zu erweitern und neu anzulegen.

Zu § 48:

23.1 Die Beteiligungsmöglichkeiten und -pflichten kommunaler Gebietskörperschaften an den Kosten der Unterhaltung, Erweiterung oder Neuanlage eines Friedhofs sind auf der Grundlage der Staatskirchenverträge und staatlichen Gesetze zu prüfen und ggf. geltend zu machen.

§ 49
Bestimmung des Friedhofs

- (1) Die kirchlichen Friedhöfe sind zur Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder bestimmt.
- (2) Ferner werden auf dem Friedhof bestattet:
 - 1. Glieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
 - 2. Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen eigenen Friedhof besitzen, und
 - 3. andere Personen, wenn ein zu ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (3) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Zu § 49 Abs. 3:

23.1.1 Der Friedhofsträger hat durch Friedhoffassung zu bestimmen, dass auf Wunsch eines Elternteils die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten zulässig ist, für die nach staatlichen Bestimmungen keine Bestattungspflicht besteht.

23.1.2 Anonyme Bestattungen sind nicht zulässig.

§ 50
Rechtsstellung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in kirchlicher Trägerschaft (kirchlicher Friedhof) ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.
- (2) Für den kirchlichen Friedhof besteht Bestattungszwang, wenn am gleichen Ort ein anderer zur Aufnahme verpflichteter Friedhof nicht vorhanden ist (Monopolfriedhof).
- (3) Die Friedhöfe genießen besonderen strafrechtlichen Schutz. Die für die Bestattung geltenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 51
Eigentumsverhältnisse auf dem Friedhof

Das Eigentum an den Friedhofsgrundstücken liegt in der Regel bei dem Friedhofsträger. An den Grabstellen werden nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung vergeben.

Zu § 51 Satz 2:

23.1.3 Sofern in Ausnahmefällen durch Urkunden nachweisbare, historisch begründete Erbgrabstellen vorhanden sind, ist darauf

hinzuwirken, dass diese mit Einverständnis der Berechtigten in befristete Nutzungsrechte umgewandelt werden. Ist dies nicht möglich und enthält die Urkunde keine Bestimmung über die Kostenfreiheit für die Berechtigten, so sind die Berechtigten durch die Friedhofsgebührenordnung zur Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts zu verpflichten.

§ 52

Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs

- (1) Die Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofs soll nur erfolgen, wenn dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten angebracht ist und ein Bedarf vorliegt. Vor jeder Anlegung und Erweiterung eines Friedhofs ist die Beratung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) frühzeitig einzuholen. § 30 ist zu beachten.

Zu § 52 Abs. 1:

23.1.4 Im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange bei der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch haben die Träger kirchlicher Friedhöfe darauf hinzuwirken, dass bestehende kirchliche Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Der Beschluß über die Anlegung oder Erweiterung eines Friedhofs bedarf der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes). Dem Antrag auf Genehmigung sind neben dem Beschluß des Friedhofsträgers (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch - dreifach -) die übrigen jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (3) Staatliche Bestimmungen, insbesondere Genehmigungsvorbehalte, sind zu beachten.

§ 53

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist vom Leitungsorgan zu leiten und zu verwalten. Zur verantwortlichen Mitwirkung bei der Verwaltung größerer Friedhöfe soll das Leitungsorgan einen Friedhofsausschuß bilden.

Zu § 53 Abs. 1 Satz 1:

23.2 Leitung und Verwaltung des Friedhofs können der kommunalen Gebietskörperschaft langfristig vertraglich übertragen werden. Grundlage ist ein Vertragsmuster des Konsistoriums. Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Kirchliche Verwaltungsamt. Das kirchliche Eigentum am Grundstück ist zu erhalten.

- (2) Der Friedhof ist als Sondervermögen getrennt von dem übrigen Vermögen des Friedhofsträgers zu verwalten. Der Haushaltsbedarf des Friedhofs ist durch eigene Einnahmen zu decken; Haushaltsmittel oder kirchliche Vermögensmittel dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsorgans.

Zu § 53 Abs. 2:

24. Zuständiges Aufsichtsorgan für die Genehmigung gemäß Satz 3 ist der Kreiskirchenrat. Dieser entscheidet nach Vorprüfung durch das zuständige Kirchliche Verwaltungsamt.

25. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Betrag 250 Euro nicht übersteigt und Haushalts- oder kirchliche Vermögensmittel in den vorhergehenden zwei Rechnungsjahren nicht in Anspruch genommen wurden.

- (3) Über die Belegung des Friedhofs sowie über die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabstätten sind Nachweise zu führen. Aus Übersichtsplänen muß die Lage jedes einzelnen Grabes erkennbar sein.

Zu § 53 Abs. 3:

25.0.1 Für den Friedhof sind folgende Pläne und Verzeichnisse zu führen:

- Gesamtplan,
- Lageplan,
- Topographisches Grabregister (zweifach) mit Angaben über Nutzungsberechtigte, Nutzungszeit und Bestattungen sowie Bezeichnung, Größe und Lage der Grabstätte,
- Chronologisches Bestattungsregister,
- Inventarverzeichnis.

Die Führung durch elektronische Datenverarbeitung durch zugelassene Programme (Software) ist zulässig. Das Anlegen eines Baumkatasters wird empfohlen.

- (4) Es ist anzustreben, daß mehrere Friedhofsträger die Verwaltung ihrer Friedhöfe einer gemeinsamen Stelle übertragen.

Zu § 53 Abs. 4:

25.0.2 Dies kann eine kommunale Gebietskörperschaft, das Kirchliche Verwaltungsamt sowie ein Kirchlicher Zweckverband nach dem Kirchengesetz über Kirchliche Zweckverbände vom 26. November 2002. (ABl. S. 163) sein.

§ 54

Friedhofspflegerin, Friedhofspfleger

Zur Beratung der Friedhofsträger soll eine Friedhofspflegerin oder ein Friedhofspfleger berufen werden, die oder der für diese Aufgabe persönlich und fachlich geeignet ist. Eine Friedhofspflegerin oder ein Friedhofspfleger wird in der Regel für den Bereich eines oder mehrerer Kirchenkreise berufen. Es kann auch eine Berufung für den Bereich einer Landeskirche erfolgen.

Zu § 54:

25.1 Friedhofspfleger oder Friedhofspflegerin im Sinne der Bestimmung ist der für Friedhofsangelegenheiten zuständige Mitarbeiter im Kirchlichen Verwaltungsamt. Er wird ausschließlich für den eigenen Kirchenkreis tätig. Eine gesonderte Berufung erfolgt nicht.

§ 55

Friedhofsordnung

- (1) Das Leitungsorgan hat eine Friedhofsordnung als Satzung zu erlassen, die die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Friedhofsträger und den Friedhofsbenutzerinnen und -benutzern regelt; hierbei ist das Muster des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) zu verwenden.
- (2) Die Friedhofsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit
 1. der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes),
 2. der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde, sofern es die landesrechtlichen Bestimmungen vorsehen, und
 3. der rechtswirksamen Veröffentlichung.

Dem Antrag auf Genehmigung sind der Beschluß des Friedhofsträgers (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch) und die Friedhofsordnung (je dreifach als Original) sowie die bisherige Friedhofsordnung (zweifach) beizufügen.

Zu § 55 Abs. 2 Nr. 1:

25.2 Genehmigungsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt.

Zu § 55 Abs. 2 Nr. 3:

25.3 Für die rechtswirksame Veröffentlichung ist das Muster des Konsistoriums zu beachten.

- (3) Die Einhaltung der durch die Friedhofsordnung begründeten Rechte und Pflichten ist zu überwachen und kann nach dem jeweils geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchgesetzt werden.
- (4) Die Bestimmungen über die Ordnung auf dem Friedhof (Besuchszeiten, Verhalten auf dem Friedhof usw.) sind auf dem Friedhof an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

§ 56

Friedhofsgebührenordnung

- (1) Das Leitungsorgan hat eine Friedhofsgebührenordnung für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen zu erlassen. Durch die Gebühren sind die Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Friedhofs und seiner Einrichtungen langfristig zu decken. Bei der Aufstellung der Friedhofsgebührenordnung ist das Muster des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) zu verwenden.
- (2) Die Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit
 1. der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes),

2. der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde, sofern es die landesrechtlichen Bestimmungen vorsehen, und
3. der rechtswirksamen Veröffentlichung.

Dem Antrag auf Genehmigung sind der Beschluß des Friedhofsträgers (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch) und die Friedhofsgebührenordnung (je dreifach) sowie eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Zu § 56 Abs. 2 Nr. 1:

25.4 Genehmigungsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt.

Zu § 56 Abs. 2 Nr. 3:

25.5 Für die rechtswirksame Veröffentlichung ist das Muster des Konsistoriums zu beachten.

- (3) Die Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Zu § 56 Abs. 3:

25.6 Die Friedhofsgebührenbescheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach dem Muster des Konsistoriums zu versehen.

25.7 Die Vollstreckung von Friedhofsgebühren, die ordnungsgemäß mit einem Friedhofsgebührenbescheid geltend gemacht wurden, erfolgt durch die zuständigen öffentlichen Vollstreckungsbehörden (z.B. Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften) im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

§ 57

Grabmal- und Bepflanzungsordnung, gewerbliche Arbeiten

- (1) Über die Gestaltung der Grabstätten soll das Leitungsorgan eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung als Satzung erlassen. Hierbei und bei der Gesamtgestaltung des Friedhofs ist den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen. Bei der Aufstellung der Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist das Muster des Konsistoriums (Landeskirchenamtes) zu verwenden.
- (2) Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten durch Gewerbetreibende bedarf der Zulassung durch das Leitungsorgan. Einzelheiten regelt die Friedhofsordnung.

Zu § 57 Abs. 2:

25.8 Der Friedhofsträger kann die Zulassung von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig machen (fachliche und persönliche Eignung). Die Zulassung kann zeitlich befristet werden und ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Für die Zulassungsurkunde ist das Muster des Konsistoriums zu verwenden.

§ 58

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Zur Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, an denen ein dauerndes Ruherecht besteht, ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Einzelheiten sind in den staatlichen Rechtsvorschriften, insbesondere im Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 1. Juli 1965 in der jeweils gültigen Fassung, geregelt.

§ 59

Außerdienststellung und Entwidmung des Friedhofs

- (1) Sollen auf dem Friedhof Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden, erfolgt seine Außerdienststellung. Sie kann sich auch auf einzelne Teile des Friedhofs beschränken. Die Außerdienststellung eines Friedhofs darf nur beschlossen werden, wenn erhebliche Gründe eine solche Maßnahme erfordern.

Zu § 59 Abs. 1 Satz 1:

25.9 Die Außerdienststellung eines kirchlichen Friedhofs bedarf der Genehmigung des Kirchlichen Verwaltungsamtes und ist dem Konsistorium anzuzeigen. Die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sind von der beabsichtigten Schließung frühzeitig zu unterrichten. Die Außerdienststellung ist, sofern dies die landesgesetzlichen Regelungen vorsehen, der zuständigen Behörde anzuzeigen.

25.10 Mit der Außerdienststellung erlischt das Recht auf Bestattungen nach dem für die Wirksamkeit der Außerdienststellung festgesetzten Zeitpunkt.

25.11 Die Außerdienststellung des Friedhofs ist nach dem Muster des Konsistoriums öffentlich bekannt zu machen. Nach Außerdienststellung ist vom Friedhofsträger weiterhin die Verkehrssicherheit auf dem Friedhof zu gewährleisten.

Zu § 59 Abs. 1 Satz 3:

25.12 Erhebliche Gründe für die Außerdienststellung und Entwidmung liegen insbesondere vor, wenn:

- d) Platz für weitere Bestattungen nicht vorhanden ist oder
- e) zwingende Gründe des öffentlichen Rechts dies vorsehen oder
- f) der Friedhof nicht mehr kostendeckend unterhalten werden kann.

- (2) Die Entwidmung eines Friedhofs oder Friedhofsteils ist erst nach Außerdienststellung und Ablauf aller Ruhefristen möglich.

Zu § 59 Abs. 2:

25.13 Soll der kirchliche Friedhof nach der Außerdienststellung einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeiten (Ruhezeiten) nach der letzten Bestattung einzuhalten. Hiernach soll eine angemessene Pietätsfrist (grundsätzlich etwa 10 Jahre) gewahrt werden.

- (3) Der Beschluß des Leitungsorgans sowohl über die Außerdienststellung als auch über die Entwidmung bedarf
 1. der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes),
 2. der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde und
 3. der rechtswirksamen Veröffentlichung.

Dem Antrag auf Genehmigung ist der Beschluß des Friedhofsträgers (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch - dreifach -) beizufügen.

Zu § 59 Abs. 3 Nr. 1:

25.14 Genehmigungsbehörde ist das Kirchliche Verwaltungsamt.

Zu § 59 Abs. 3 Nr. 3:

25.15 Für die rechtswirksame Veröffentlichung ist das Muster des Konsistoriums zu beachten.

- (4) Bei der Außerdienststellung und bei der Entwidmung eines Friedhofs sind die Bestimmungen über die Denkmalpflege und den Naturschutz zu beachten.

Anlage „Christliche Grabsymbole“

31. Errichtung von Stellen

Nachstehend unterrichten wir über die nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Ordnung getroffenen Entscheidung über die Errichtung von Pfarrstellen.

Magdeburg, den 6. Februar 2004

Für das Konsistorium

P-AE-3453/04

Dr. Christian Frühwald

Errichtung einer Kreisfarrstelle

Folgende Kreisfarrstelle wurde durch Beschluß des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Mühlhausen mit Zustimmung des Konsistoriums mit Wirkung vom 1. März 2004 errichtet:

- Kreisfarrstelle für Leitungsaufgaben des Kirchenkreises Mühlhausen.

C. Personalmeldungen

Berufen wurde:

Senior **Martin Filitz** aus Halle zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des Reformierten Kirchenkreises mit Wirkung vom 1. Februar 2004.

Übertragen wurde:

dem Pfarrer **Jens Födisch** aus Königsmark die Pfarrstelle Königsmark, Kirchenkreis Stendal, mit Wirkung vom 1. Januar 2004,

dem Pfarrer **Rasmus Berram**, bisher im Wartestand, die Kreisfarrstelle für Gemeindedienste des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch mit Wirkung vom 1. Februar 2004,

dem Pfarrer **Christian Beyer** aus Beilrode, Kirchenkreis Torgau-Delitzsch, die Kreisfarrstelle für Gefangenenseelsorge des Kirchenkreises Torgau-Delitzsch mit Wirkung vom 1. Februar 2004, der Gemeindepädagogin **Rabea Reinhold** aus Stendal die Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Stendal mit dem Dienstsitz in Stendal mit Wirkung vom 1. Februar 2004, der Pfarrerin **Sigried Neumann** aus Magdeburg die Pfarrstelle der Evangelisch-reformierten Gemeinde St. Petri in Burg, Reformierter Kirchenkreis, mit Wirkung vom 1. März 2004.

In den Wartestand:

Pfarrer **Martin Taube**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Jessen, Kirchenkreis Wittenberg, am 1. März 2004, Pfarrer **Klaus Pohl**, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle der Philippusgemeinde in Magdeburg, Kirchenkreis Magdeburg, am 1. April 2004, Gemeindepädagoge **Ferdinand Schultze**, zuletzt Inhaber der III. Kreisgemeindepädagogenstelle des Kirchenkreises Elbe-Fläming, am 1. Mai 2004.

Heimgelungen wurden:

die Pfarrerin i. R. **Dr. Eva Hessler**, geboren am 18. Mai 1914, zuletzt Katechetisches Oberseminar Naumburg, am 13. Dezember 2003, der Pfarrer i.R. **Paul Hempel**, geboren am 26. Mai 1934, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Salzwedel, St. Marien, Kirchenkreis Salzwedel, am 9. Januar 2004, der Pfarrer i.R. **Manfred Müller**, geboren am 11. Januar 1932, letzte Pfarrstelle Kuhfelde, Kirchenkreis Salzwedel am 20. Januar 2004, der Pfarrer i.R. **Walter Lange**, geboren am 12. August 1925, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Osterwieck, Kirchenkreis Halberstadt, am 22. Januar 2004, der Pfarrer i.R. **Kurt Wartenberg**, geboren am 22. Mai 1909, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Aue, Kirchenkreis Naumburg-Zeitz, am 22. Januar 2004, die Pfarrerin i.R. **Gisela Kromphardt**, geboren am 20. November 1938, letzte Pfarrstelle Beetzendorf II, Kirchenkreis Salzwedel, am 6. Februar 2004.

D. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an bzw. über das Konsistorium einzureichen. Das Konsistorium ist über die Bewerbung um eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen oder in der Evangelischen Landeskirche Anhalts zu unterrichten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Ist mit der Bewerbung ein möglicher Wechsel der Kirche verbunden, so ist den Bewerbungsunterlagen eine Einverständniserklärung zur Übersendung der Personalakten beizufügen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben sich zuvor durch Antrag beim Landeskirchenrat bzw. beim Konsistorium von dieser Pflicht entbinden zu lassen.

Propstsprenzel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Mühlhausen Pfarrstelle Bad Tennstedt

7 Predigtstätten, 1.770 Gemeindeglieder
Besetzung durch die Kirchenleitung
Dienstwohnung vorhanden

Propstsprenzel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Elbe-Fläming Pfarrstelle Schartau

5 Predigtstätten, 1.067 Gemeindeglieder
Besetzung durch den Gemeindegliederkirchenrat
Dienstwohnung vorhanden

Freie Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

(Erscheinungstag 15. März 2004)

Die Ausschreibung von freien Pfarrstellen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erfolgt bis auf weiteres nicht, da das Bewerbungsrecht für Pfarrer/Pfarrerinnen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gemäß § 5 der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ruht, solange die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen drei Pfarrer/Pastorinnen mehr als die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen übernommen hat. Sobald sich der Überhang an Übernahmen verringert, wird die Veröffentlichung freier Pfarrstellen an dieser Stelle wieder aufgenommen.

Eisenach, den 19. Februar 2004
(4443/19.02.)

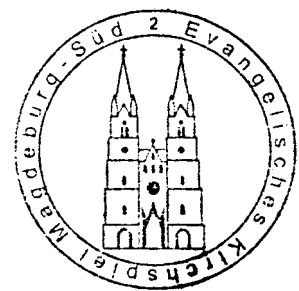
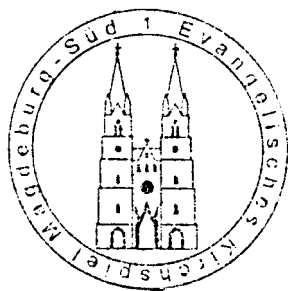
Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen
Prof. Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

E. Bekanntmachungen und Mitteilungen

7. Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Das Evangelische Kirchspiel Magdeburg - Süd, Kirchenkreis Magdeburg, hat mit Genehmigung des Konsistoriums das unten abgebildete Siegel mit der Umschrift „Evangelisches Kirchspiel Magdeburg - Süd“ eingeführt.

Von dem Kirchensiegel existieren zwei Exemplare mit den Bezeichnungen „1“ und „2“.



Magdeburg, den 28. Januar 2004
Pr(R)5166

Für das Konsistorium
Müller

8. Nachtrag zum Fortbildungsplan 2004

Nachstehend veröffentlichen wir für 2004 nachgereichte Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst. Die Kostenübernahme erfolgt entsprechend der Fortbildungsrichtlinie Abl. 1998, Heft 3.

Anmeldungen richten Sie bitte an die angegebenen Anschriften.

Magdeburg, den 23. Februar 2004
P-AE 3301-1/04

Im Auftrag
Steinhäuser

Fortbildungsangebot Ökumenische Weiterbildung zu Umweltmentoren in Kirchengemeinden

Im Unruhestand für die Umwelt

Schirmherrin Dr. Antje Vollmer

Als Umwelt und Eine-Welt Mentoren in der Kirche...

Kirchengemeinden haben durch ihren Umgang mit Energie, das Betreiben von Büros bis hin zur Bewirtschaftung von Gebäuden und Grundstücken viele Bereiche, die ökologisch relevant sind. Hier fehlt weithin eine kompetente Beratung und Begleitung für Pfarrer, Pfarrerrinnen und Gemeindeglieder vor Ort. Diese Lücke soll mit einem Bildungsangebot besonders an Ruhe- und Vorruheständler/innen, aber auch aktiv Berufstätige geschlossen werden. Alt hilft Jung auch in der Kirche, die später als ehrenamtliche Umweltberater in Gemeinden oder Kirchenkreisen arbeiten.

Das Lehrprogramm der Jahre 2004 und 2005 wird von qualifizierten und sachkundigen Kräften geleitet und ist ergänzt durch Literaturstudien, Durchführung von Projekten und Exkursionen.

Ausbildungsprogramm Religion Schöpfung Ethik

18.-22. April 2004, Bad Kösen

Schöpfung weltweit und die Grenzen des Wachstums, Theologisch-ethische Ansätze zur Bewahrung der Schöpfung, Albert Schweitzer und die Ehrfurcht vor dem Leben, Wissenschaft-Technik-Ethik im industriellen Zeitalter.

(Pfr. Dr. U.Seidel, Pfr. R. Dalchow, Dipl.-Ing. K. Geißler)

2. Vielfalt des Lebens

6.-9. Juni 2004, Wittenberg

beginnend mit einem ZDF-Gottesdienst

Arten- und Biotopschutz an kirchlichen Gebäuden, Ökologische Gestaltung von Gemeindeanlagen (Friedhof und Garten), Umgang mit Kirchenland (Wald und Landwirtschaft), Ökologische Ernährungskonzepte z.B. im Kindergarten, Pflanzen und Tiere der Bibel (Dipl. Agr. S. Höhne, Chefkoch Walter/Darmstadt, Förster Asztalos, Pfr. Dr. U. Seidel)

3. Energie und ökologisches Bauen

6.-8. September 2004, Wittenberg

Energie und Umwelt (Klimawandel), Energieszenarien und Energiewende, Energiesparmaßnahmen.

Ökologisch Bauen, Sanieren und Renovieren mit Exkursion.

(OKR i.R. Dr. Böhme/Dresden, M.Schicketanz)

4. Grüner Gockel Kirchliches Umweltmanagement

18.-22. Oktober 2004, Bad Kösen

Ressourcenverbrauch, Wasser und Müll, Erstellung von Umweltbilanzen als Mittel der Beratung. Öko-Audit, Austausch mit bereits aktiven ehrenamtlichen Umweltberatern, Praxisbeispiele und Basiswissen über die Strukturen der Kirchen.

(B. Brinkmann, Umweltausbildung Bayern, Vertreter der kathol. und evangel. Kirche)

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Januar 2005, Bad Kösen

Umgang mit der Presse und Einbeziehung von Medien, Redaktion von Informations- und Gemeindeblatt, Interviewtraining, Gestaltung von Internetseiten (Homepage), Internet als Informations- und Beratungsquelle

6. Umwelt in der Einen Welt

21.-23. März 2005, Wittenberg

Ökologie und weltweite Herausforderungen: Wasser, Regenwald, Landwirtschaft, Fairer Handel und Nutzung dieser Produkte in der Gemeinde, Natur in den Weltreligionen

(Pfr. H. Rohr/Brot für die Welt, W. Nett, Misereor, Dipl.Ing. K. Geißler, U. Brux/Mauritiushaus)

7. Wie sag ich es weiter?

2.-5. Juni 2005, Bad Kösen

Umwelt Thema für die Gemeindeglieder

Pädagogische und Psychologische Grundlagen für Lern- und Gruppenprozesse, Moderationsmethoden

Auswertung der Projekte und der Weiterbildung, festlicher Abschluss mit Teilnahme offizieller Vertreter der Kirchen.

(Dipl.-Soz.-Päd. R. Baumbach)

Die Seminare finden in der katholischen Heimvolkshochschule in Bad Kösen und im Kirchlichen Forschungsheim in Lutherstadt Wittenberg statt. Beide Orte verfügen über Zuzugbindung, die Seminargebäude sind ca. 10-15 Minuten vom Bahnhof entfernt.

Die Unterbringung erfolgt im historischen Predigerseminar der Lutherstadt Wittenberg bzw. im Konrad-Martin-Haus des Kurortes Bad Kösen, gelegen im reizvollen Saale-Unstrut-Tal.

Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 20 begrenzt.

Anmeldeschluss ist der 20. März 2004.

Der Teilnehmerbeitrag für die gesamte Weiterbildung beträgt 350,- Euro (im Durchschnitt 50,- Euro/Seminar). Darin sind die Kosten für Unterkunft im Doppelzimmer und Vollverpflegung sowie Schulungsmaterialien enthalten.

Heimvolkshochschule

Konrad Martin Haus

06628 Bad Kösen

Tel.: 034463-6296

Fax: 034463-62975

Mail: info@caritas-konradmartinhaus.de

Ansprechpartnerin:

Dipl.-Soz.-Päd. Rita Baumbach

Kirchliches Forschungsheim

Wilhelm-Weber-Str. 1a

06886 Wittenberg

Tel: 03491-467090

Fax: 03491-4670971

Mail: [forschungenheim@kfh-wb.de](mailto:forschungsheim@kfh-wb.de)

Ansprechpartner:

Pfr. Dr. Ulrich Seidel und Dipl.-Ing. Katja Geißler

9. Einladung zum Grundkurs „Grundlagen der Notfallseelsorge/ Krisenintervention- Erste Hilfe für die Seele“

Das Seelsorgeseminar Halle, Provinzialpfarrerinnen Hildegard Hamdorf-Ruddies, und die Provinzialpfarrerinnen für Notfallseelsorge Thea Ilse laden ein zum Grundkurs „Grundlagen der Notfallseelsorge/Krisenintervention- Erste Hilfe für die Seele“. Der Grundkurs findet vom 23. bis 25. Juni 2004 im Seelsorgeseminar Halle statt. Folgende Themen werden im Mittelpunkt stehen: Grundlagen von Krisen/Krisenintervention, psychotraumatische Reaktionen in Extremsituationen, Sterben-Trauer-Tod, Begleitung von Angehörigen und Überbringung von Todesnachrichten. Anmeldungen und mögliche Rückfragen sind an das Seelsorgeseminar Halle zu richten: Tel.Nr.: 0345-5226235, Fax: 0345-5226422.